

Abschrift

3 D 115/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Sprachlehrer K. [ ]  
Z. [ ] in Hamburg, zur Zeit daselbst in Untersuchungs=  
haft,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 17. Februar 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Schmitz als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsrate Dr. Güngerich, Müller, Dr. Froelich  
und der Landgerichtsdirektor Schoerlin,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g vom 13. Dezember 1937  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die  
Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz  
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Grün=

G r u n d e

Wie die Strafkammer feststellt, hatte sich vom Mai 1937 an zwischen dem deutschblütigen Angeklagten und der Volljüdin S [ ] ein Liebesverhältnis entwickelt, das - insbesondere in der letzten Zeit vor der im Juli 1937 erfolgten Verhaftung des Angeklagten - zu häufigem Geschlechtsverkehr führte. Der Angeklagte ist deshalb wegen Verbrechens gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG in Verbindung mit dem § 11 der ersten AusfVO hierzu verurteilt worden. Zu seiner Verteidigung hatte er u.a. geltend gemacht, er sei Danziger Staatsangehöriger, da seine Eltern am 10. Januar 1920 in Danzig gewohnt hätten. Ob dies der Fall ist, hat die Strafkammer nicht festgestellt. Sie war der Meinung, hierauf komme es nicht an, da der Angeklagte persönlich am 10. Januar 1920 nicht in Danzig gewohnt und auch später nichts unternommen habe, um die Danziger Staatsangehörigkeit zu erlangen; er sei auch heute noch deutscher Staatsangehöriger.

Das Landgericht hat hierbei unbeachtet gelassen, daß der Angeklagte, wie es selbst feststellt, am 30. April 1899 geboren ist, am 10. Januar 1920 mithin noch minderjährig war. Wäre sein Vater deutscher Reichsangehöriger gewesen und hätte dieser am 10. Januar 1920 in dem im Art. 100 des Versailler Vertrags bezeichneten Gebiet seinen Wohnsitz gehabt, so würde dies gemäß Art. 105 daselbst zur Folge gehabt haben, daß der Vater damals vorbehaltlich des ihm nach Art. 106 daselbst zustehenden Optionsrechts die deutsche Reichsangehörigkeit verloren hätte und Angehöriger der Freien Stadt Danzig geworden wäre. Ob der Vater am 10. Januar 1920 seinen „Wohnsitz“ im Danziger Gebiet hatte und welche Folgen sich hieraus für den damals noch minderjährigen Angeklagten ergaben, bestimmte sich nach deutschem Recht (§§ 7 flg. BGB). Danach würde der Angeklagte den Wohnsitz des ehelichen Vaters geteilt haben (§ 11), falls er ihn nicht vorher mit dem Willen des gesetzlichen Vertreters aufgegeben und möglicherweise einen selbständigen Wohnsitz begründet hatte (§§ 8, 11 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Da es somit an der erforderlichen Feststellung der Tatsachen fehlt, die für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit des Angeklagten maßgebend sind, muß die Sache zur weiteren Aufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Auch die Feststellung des inneren Tatbestands gibt zu Bedenken Anlaß. Die Strafkammer ist der Ansicht, der Angeklagte habe selbst

nicht

nicht fest geglaubt, er sei Danziger Staatsangehöriger; er habe vielmehr in erster Linie damit gerechnet, daß er „Deutscher sei“. Bei der Strafzumessung berücksichtigt sie jedoch zu Gunsten des Angeklagten, „daß er immerhin mit der Möglichkeit gerechnet habe, Danziger Staatsangehöriger zu sein und sein Bestreiten insoweit berechtigt gewesen sei“. Diese Ausführungen lassen es zweifelhaft erscheinen, ob die Strafkammer das Wesen des bedingten Vorsatzes richtig aufgefaßt hat (vgl. RGSt Bd. 55 S. 204 [205]).

Je nach dem Ergebnis der neuen Verhandlung wird auch die Frage des Versuchs zu erörtern sein.

gez. Schmitz

Güntherich

Müller

Reichsgerichtsrat Dr. Froelich  
ist ortsabwesend und daher verhindert zu unterschreiben.

Schoerlin

gez. Schmitz  
- - - - -